

Ahlers AG Herford

– ISIN DE0005009708, DE0005009732 und DE0005009740 –



Wir laden hiermit unsere Aktionäre zu der

am Donnerstag, dem 26. Juni 2003, 11.00 Uhr,

im Industrie-Club e.V. in Düsseldorf, Elberfelder Straße 6,

stattfindenden **ordentlichen Hauptversammlung** ein.

Tagesordnung

1. Beschlussfassung über die Zustimmung zum Abschluss je eines Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrages der Ahlers AG mit den nachfolgend genannten Unternehmen

1. E.P.C. Design GmbH, Herford, HRB Nr. 3392
2. Concordia-Wohnungsbaugesellschaft mbH, Herford, HRB Nr. 71
3. Texart Gesellschaft für Werbung und Public Relations mbH, Herford, HRB Nr. 202
4. Pionier Sportive Freizeitkleidung GmbH, Herford, HRB Nr. 3255
5. Elsbach-Leibfried Vertriebsgesellschaft mbH, Herford, HRB Nr. 2867
6. Ahlers Goldress Bekleidungs-G.m.b.H., Herford, HRB Nr. 212
7. Ahlers Zentralverwaltung GmbH, Herford, HRB Nr. 228
8. a-fashion.com GmbH, Herford, HRB Nr. 3105
9. Ahlers Vertrieb GmbH, Herford, HRB Nr. 799

10. Jupiter Bekleidung GmbH, Herford, HRB Nr. 1627
11. Leibfried Jeanswear Vertriebsgesellschaft, Herford, HRB Nr. 2301
12. Pionier Berufskleidung GmbH, Herford, HRB Nr. 266
13. PIONEER Jeans-Bekleidung GmbH, Herford, HRB Nr. 2289
14. Leibfried Bekleidung GmbH, Kassel, HRB Nr. 7257
15. Ahlers Premium-Mode GmbH, Herford, HRB Nr. 2974

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den am 20. September 2002 zwischen der Ahlers AG (Gesellschaft) als Organträger und den Organgesellschaften Nr. 1. bis 15. geschlossenen Beherrschungs- und Ergebnisabführungsverträgen zuzustimmen.

Der Inhalt aller Beherrschungs- und Ergebnisabführungsverträge ist im Wesentlichen folgender:

Die Organgesellschaften unterstellen sich der Leitung der Ahlers AG. Diese ist berechtigt, den Geschäftsführungen der Organgesellschaften Weisungen für die Leitung der Gesellschaft zu erteilen. Die Organgesellschaften sind verpflichtet, den Weisungen zu folgen.

Die Organgesellschaften verpflichten sich, unter Beachtung des § 301 AktG, den Gewinn an die Ahlers AG abzuführen.

Die Organgesellschaften können nur mit Zustimmung der Ahlers AG Teile des Jahresüberschusses in die Gewinnrücklagen nach § 272 Absatz 3 HGB einstellen, wenn dies bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist. Während der Dauer dieses Vertrages gebildete Gewinnrücklagen sind aufzulösen und zum Ausgleich eines Verlustes zu verwenden oder als Gewinn abzuführen, wenn die Ahlers AG dies verlangt.

Die Ahlers AG ist gemäß § 302 AktG verpflichtet, jeden während der Vertragsdauer entstehenden Jahresfehlbetrag auszugleichen. Mangels außenstehender Gesellschafter der Organgesellschaften sind von der Ahlers AG weder Ausgleichszahlungen zu leisten noch Abfindungen zu gewähren.

Die Beherrschungs- und Ergebnisabführungsverträge haben eine feste Vertragsdauer bis zum 30. November 2006. Sie verlängern sich sodann um jeweils ein Jahr, wenn sie nicht 12 Monate vor ihrem Beendigungstermin gekündigt werden. Die außerordentliche Kündigung der Verträge ist aus wichtigem Grund möglich. Einen wichtigen Grund stellt insbesondere die Veräußerung aller Geschäftsanteile oder einer Mehrheit von Geschäftsanteilen an den Organgesellschaften dar.

Die Verträge finden hinsichtlich Gewinnermittlung, Gewinnabführung und Verlustübernahme erstmals auf das am 1. Dezember 2001 beginnende Geschäftsjahr Anwendung. Die die Beherrschung betreffenden Vorschriften finden erst nach Eintragung dieser Verträge im Handelsregister der Organgesellschaften Anwendung. Die

vorgenannten Verträge, der Bericht des Vorstands der Ahlers AG, die Jahresabschlüsse und die Lageberichte der Ahlers AG und die Jahresabschlüsse der Organgesellschaften für die letzten drei Geschäftsjahre liegen in vollem Wortlaut in den Geschäftsräumen der Gesellschaft, von der Einberufung der Hauptversammlung an, zur Einsicht der Aktionäre aus.

Auf Wunsch wird jedem Aktionär eine Abschrift dieser Unterlagen kostenfrei übersandt. Die Unterlagen werden auch in der Hauptversammlung ausliegen.

2. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses und des Konzernabschlusses, des Lageberichts des Vorstands für die Ahlers AG und den Konzern sowie des Berichts des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2001/02 (1. Dezember 2001 bis 30. November 2002)

3. Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, aus dem Bilanzgewinn des Geschäftsjahres 2001/02 in Höhe von 84.585.151,07 EUR eine Dividende von 0,82 EUR je Stammaktie (ISIN DE0005009708 und DE0005009740) und von 0,87 EUR je Vorzugsaktie (ISIN DE0005009732), insgesamt 11.902.545,74 EUR, an die Aktionäre auszuschütten und den verbleibenden Bilanzgewinn in Höhe von 72.682.605,33 EUR auf neue Rechnung vorzutragen.

Steuerlicher Hinweis: Seit der Umstellung auf das Halbeinkünfteverfahren ist mit der Dividendenzahlung kein Körperschaftsteuerguthaben mehr verbunden.

Bei den angegebenen Beträgen für die Gesamtdividende und den Gewinnvortrag sind die im Zeitpunkt des Gewinnverwendungsvorschlags dividendenberechtigten Aktien berücksichtigt. Die von der Gesellschaft gehaltenen eigenen Aktien sind gemäß § 71 b AktG nicht dividendenberechtigt. Sollte die Zahl der eigenen Aktien, die von der Gesellschaft im Zeitpunkt der Beschlussfassung der

Hauptversammlung über die Verwendung des Bilanzgewinns gehalten werden, größer oder kleiner sein als im Zeitpunkt des Gewinnverwendungsvorschlags des Vorstands, vermindert bzw. erhöht sich der an die Aktionäre auszuschüttende Betrag um den Dividendenteilbetrag, der auf die Differenz an Aktien entfällt. Der Gewinnvortrag verändert sich gegenläufig um den gleichen Betrag.

4. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands für das Geschäftsjahr 2001/02

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, Entlastung zu erteilen.

5. Beschlussfassung über die Entlastung des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2001/02

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, Entlastung zu erteilen.

6. Wahl des Abschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2002/03 (1. Dezember 2002 bis 30. November 2003)

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die Ernst & Young AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Hamburg, zum Abschlussprüfer zu wählen.

7. Wahlen zum Aufsichtsrat

Die Amtszeit der Mitglieder des Aufsichtsrats unserer Gesellschaft endet mit Ablauf der ordentlichen Hauptversammlung am 26. Juni 2003. Der Aufsichtsrat setzt sich nach §§ 96 Absatz 1, 101 Absatz 1 AktG und § 76 Absatz 1 BetrVG 1952 zusammen. Von den vier Aufsichtsratsmitgliedern der Anteilseigner werden gemäß § 11 Absatz 1 der Satzung unserer Gesellschaft drei Mitglieder durch die Hauptversammlung gewählt; ein Mitglied wird durch die Inhaber der vinkulierten Namensaktien (ISIN DE0005009740) entsandt.

Die Hauptversammlung ist an Wahlvorschläge nicht gebunden.

Der Aufsichtsrat schlägt vor, folgende Herren als Vertreter der Anteilseigner zu Mitgliedern des Aufsichtsrats zu wählen:

Jan A. Ahlers, Herford,
Vorsitzender des Vorstands der Ahlers AG;

Wolfgang Hartmann, Kelkheim,
Mitglied des Vorstands der Commerzbank AG;

Dr. Carl-Heinz Heuer, Königstein,
Rechtsanwalt.

Der Aufsichtsrat schlägt vor, gleichzeitig mit den zu wählenden Aufsichtsratsmitgliedern zu Ersatzmitgliedern zu bestellen die Herren

Dr. Wilfried Schulte, Krefeld,
Wirtschaftsprüfer, Rechtsanwalt, Steuerberater;

Oliver Habighorst, Steinbach,
Rechtsanwalt,

und zwar mit der Maßgabe, dass sie

- a) in der aufgeführten Reihenfolge Mitglieder des Aufsichtsrats werden, wenn von der Hauptversammlung gewählte Aufsichtsratsmitglieder der Anteilseigner vor Ablauf ihrer Amtszeit ausscheiden

und

- b) ihre Stellung als Ersatzmitglied in der aufgeführten Reihenfolge zurückerlangen, wenn die Hauptversammlung für ein vorzeitig ausgeschiedenes, durch das Ersatzmitglied ersetzttes Aufsichtsratsmitglied eine Neuwahl vornimmt.

Die für den Aufsichtsrat vorgeschlagenen Herren sind Mitglieder in folgenden gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten

Jan A. Ahlers
Vorsitzender des Aufsichtsrats der eterna Beteiligungs-Aktiengesellschaft;

Wolfgang Hartmann
Vorsitzender des Aufsichtsrats der Commerz Leasing und Immobilien AG,
Vorsitzender des Aufsichtsrats der Commerz Grundbesitz-Investmentgesellschaft mbH,
Vorsitzender des Aufsichtsrats der Commerz Grundbesitzgesellschaft mbH,
Vorsitzender des Aufsichtsrats der Commerz Grundbesitz Spezialfondsgesellschaft mbH,
Vorsitzender des Aufsichtsrats der Commerzbank (Niederland) N.V.,

Vorsitzender des Aufsichtsrats der Commerzbank Belgium S.A., stellvertretender Vorsitzender des Aufsichtsrats der Pro Sieben Sat 1 Media AG, Mitglied des Aufsichtsrats der Vaillant GmbH, Mitglied des Aufsichtsrats der Viterra AG, Mitglied des Gesellschafterausschusses der ILV Immobilien-Leasing, Verwaltungsgesellschaft Düsseldorf mbH;

Dr. Carl-Heinz Heuer
stellvertretender Vorsitzender des Aufsichtsrats der BIEN-Haus AG.

8. Beschlussfassung über die Zustimmung zum Abschluss je eines Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrages der Ahlers AG mit den nachfolgend genannten Unternehmen

1. eterna Mode GmbH, Passau, HRB Nr. 4262
2. GIN TONIC SPECIAL Mode GmbH, Stuttgart, HRB Nr. 11604

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den am 7. Februar 2003 und am 5./10. Februar 2003 zwischen der Ahlers AG (Gesellschaft) als Organträger und den Organgesellschaften Nr. 1. und 2. geschlossenen Beherrschungs- und Ergebnisabführungsverträgen zuzustimmen.

Der Inhalt der Beherrschungs- und Ergebnisabführungsverträge ist im Wesentlichen folgender:

Die Organgesellschaften unterstellen sich der Leitung der Ahlers AG. Diese ist berechtigt, den Geschäftsführungen der Organgesellschaften Weisungen für die Leitung der Gesellschaft zu erteilen. Die Organgesellschaften sind verpflichtet, den Weisungen zu folgen.

Die Organgesellschaften verpflichten sich, unter Beachtung des § 301 AktG, den Gewinn an die Ahlers AG abzuführen.

Die Organgesellschaften können nur mit Zustimmung der Ahlers AG Teile des Jahresüberschusses in die Gewinnrücklagen nach § 272 Absatz 3 HGB einstellen, wenn dies bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist. Während der Dauer dieses Vertrages gebildete Gewinnrücklagen sind aufzulösen und zum Ausgleich eines Verlustes zu verwenden oder als Gewinn abzuführen, wenn die Ahlers AG dies verlangt.

Die Ahlers AG ist gemäß § 302 AktG verpflichtet, jeden während der Vertragsdauer entstehenden Jahresfehlbetrag auszugleichen. Mangels außenstehender Gesellschafter der Organgesellschaften sind von der Ahlers AG weder Ausgleichszahlungen zu leisten noch Abfindungen zu gewähren.

Die Beherrschungs- und Ergebnisabführungsverträge haben eine feste Vertragsdauer bis zum 30. November 2007. Sie verlängern sich sodann um jeweils ein Jahr, wenn sie nicht 12 Monate vor ihrem Beendigungstermin gekündigt werden. Die außerordentliche Kündigung der Verträge ist aus wichtigem Grund möglich. Einen wichtigen Grund stellt insbesondere die Veräußerung aller Geschäftsanteile oder einer Mehrheit von Geschäftsanteilen an den Organgesellschaften dar.

Der Vertrag findet hinsichtlich Gewinnermittlung, Gewinnabführung und Verlustübernahme erstmals auf das am 1. Dezember 2002 beginnende Geschäftsjahr Anwendung. Die die Beherrschung betreffenden Vorschriften finden erst nach Eintragung dieser Verträge im Handelsregister der Organgesellschaften Anwendung. Die vorgenannten Verträge, der Bericht des Vorstands der Ahlers AG, die Jahresabschlüsse der Ahlers AG und der Organgesellschaften für die letzten drei Geschäftsjahre liegen in vollem Wortlaut in den Geschäftsräumen der Gesellschaft, von der Einberufung der Hauptversammlung an, zur Einsicht der Aktionäre aus.

Auf Wunsch wird jedem Aktionär eine Abschrift dieser Unterlagen kostenfrei übersandt. Die Unterlagen werden auch in der Hauptversammlung ausliegen.

9. Beschlussfassung über die Zustimmung zur Übertragung des Geschäftsbereichs der von der Gesellschaft genutzten französischen Lizenzmarke auf die Ahlers P.C. GmbH & Co. KG

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, zu beschließen:

Dem Abschluss eines Vertrages zwischen der Gesellschaft und der Ahlers P.C. GmbH & Co. KG, durch den die Gesellschaft den Geschäftsbereich der von ihr genutzten französischen Lizenzmarke auf die Ahlers P.C. GmbH & Co. KG gegen Erhöhung der Kommanditbeteiligung der Gesellschaft an der Ahlers P.C. GmbH & Co. KG überträgt, wird zugestimmt und der Vorstand wird ermächtigt, einen solchen Vertrag abzuschließen.

Der wesentliche Inhalt des Entwurfs des Vertrages, zu dessen Abschluss die Zustimmung erbeten wird, wird wie folgt bekannt gemacht:

Die Gesellschaft überträgt der Ahlers P.C. GmbH & Co. KG alle Vermögenswerte, die zu dem Geschäftsbereich der von ihr genutzten französischen Lizenzmarke gehören, der die Herstellung und den Vertrieb von Bekleidung unter der von ihr genutzten französischen Lizenzmarke umfasst. Übertragen werden, soweit sie im Zusammenhang mit dem Geschäftsbereich der von ihr genutzten französischen Lizenzmarke stehen, alle Gegenstände des Anlage- und Umlaufvermögens einschließlich aller Geschäftsdaten und -aufzeichnungen sowie die von der Gesellschaft mit Dritten geschlossenen Verträge. Im Einzelnen sind die Vermögensgegenstände in Anlage 1 bis 3 des Vertragsentwurfs aufgeführt.

Sollten Vertragspartner der Gesellschaft der Übertragung von Verträgen in Bezug auf den Geschäftsbereich der von ihr genutzten französischen Lizenzmarke auf die Ahlers P.C. GmbH & Co. KG nicht zustimmen, hat die Gesellschaft diese Verträge im eigenen Namen jedoch für Rechnung der Ahlers P.C. GmbH & Co. KG fortzuführen. Die Ahlers P.C. GmbH & Co. KG hat der Gesellschaft rechtzeitig alle erforderlichen Weisungen zu erteilen und der Gesellschaft alle im Zuge der Ausführung der Verträge entstehenden Kosten zu erstatten.

Die Übertragung erfolgt mit Wirkung zum 1. September 2003.

Die Ahlers P.C. GmbH & Co. KG übernimmt im Rahmen der Übertragung die auf den Geschäftsbereich bezogenen Arbeitsverhältnisse gemäß § 613a BGB mit allen Rechten und Pflichten.

Die Übertragung an die Ahlers P.C. GmbH & Co. KG erfolgt steuerrechtlich zu Buchwerten.

Als Gegenleistung gewährt die Ahlers P.C. GmbH & Co. KG der Gesellschaft eine Erhöhung ihrer Kommanditbeteiligung an der Ahlers P.C. GmbH & Co. KG von 15.365.120,00 EUR um 505.000,00 EUR auf insgesamt 15.870.120,00 EUR.

Die durch den Vertrag und seine Durchführung entstehenden Kosten trägt die Ahlers P.C. GmbH & Co. KG. Die Kosten des Zustimmungsbeschlusses der Hauptversammlung der Gesellschaft werden von der Gesellschaft getragen.

Bericht des Vorstands zum Abschluss des geplanten Vertrages mit der Ahlers P.C. GmbH & Co. KG

Die Premiumbereiche der genutzten französischen Lizenzmarke, und zwar Jeanswear, Sportswear, Knitwear, Shirts und Mäntel sollen in einer Gesellschaft zusammengeführt werden, um nach außen hin unter einem Namen auftreten zu können.

Zur Umsetzung dieses Ziels wird die 100-prozentige Tochtergesellschaft Brandt Sportive Mode GmbH auf die eterna Beteiligungs-Aktiengesellschaft, ebenfalls eine 100-prozentige Tochtergesellschaft, verschmolzen. Diese wird anschließend in eine Kommanditgesellschaft unter der Firma Ahlers P.C. GmbH & Co. KG mit Sitz in Kassel umgewandelt. Persönlich haftende Gesellschafterin der Ahlers P.C. GmbH & Co. KG ist die 100-prozentige Tochtergesellschaft Ahlers P.C. GmbH, die derzeit unter Ahlers Premium-Mode GmbH firmiert.

Zur Zusammenlegung der Premiumbereiche der Ahlers-Gruppe ist noch die Übertragung des Geschäftsbereichs der genutzten französischen Lizenzmarke auf die Ahlers P.C. GmbH & Co. KG

erforderlich. Zu diesem Zweck soll der oben erläuterte Übertragungsvertrag abgeschlossen werden. Da die Gesellschaft alleinige Kommanditistin der Ahlers P.C. GmbH & Co. KG und auch alleinige Gesellschafterin ihrer persönlich haftenden Gesellschafterin wird, verbleibt der Geschäftsbereich der genutzten französischen Lizenzmarke daher mittelbar im Eigentum der Gesellschaft. Steuerlich hat die Übertragung keine Auswirkung, da die Umwandlungsvorgänge und die Übertragungen zu steuerlichen Buchwerten erfolgen sollen. Allerdings gehört der Geschäftsbereich der genutzten französischen Lizenzmarke nach Vollzug dieser Vorschläge nicht mehr zum gewerbesteuerlichen Organkreis der Gesellschaft. Eine steuerliche Mehrbelastung ergibt sich hieraus jedoch nicht.

Der zuvor erläuterte Vertragsentwurf liegt von der Einberufung der Hauptversammlung an in den Geschäftsräumen der Gesellschaft zur Einsichtnahme aus. Auf Wunsch wird jedem Aktionär eine Kopie des Vertragsentwurfs kostenfrei übersandt. Die Unterlagen werden auch in der Hauptversammlung ausliegen.

10. Beschlussfassung über die Schaffung eines genehmigten Kapitals II sowie entsprechende Änderung der Satzung

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, zu beschließen:

- a) der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital der Gesellschaft bis zum 31. Mai 2006 durch ein- oder mehrmalige Ausgabe neuer, auf den Inhaber lautender Stammaktien und/oder stimmrechtsloser Vorzugsaktien gegen Sacheinlagen um bis zu insgesamt 6.000.000,00 EUR zu erhöhen und hierbei das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen. Über den weiteren Inhalt der Aktienrechte und die Bedingungen der Aktienausgabe entscheidet der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats;
- b) nach § 4 Absatz 2 der Satzung wird folgender Absatz 3 eingefügt, so dass der bisherige § 4 Absatz 3 zu § 4 Absatz 5 der Satzung wird:

„(3) Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital der Gesellschaft bis zum 31. Mai 2006 durch Ausgabe neuer, auf den Inhaber lautender Stammaktien und/oder stimmrechtsloser Vorzugsaktien gegen Sacheinlagen einmal oder mehrmals, höchstens jedoch bis zu einem Gesamtbetrag von insgesamt 6.000.000,00 EUR zu erhöhen und das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen. Soweit im Rahmen des genehmigten Kapitals stimmrechtslose Vorzugsaktien ausgegeben werden, deren Anteil jedoch nicht die Hälfte des Grundkapitals der Gesellschaft übersteigen darf, sind diese mit einer nachzahlbaren Vorzugsdividende von 0,13 EUR je Aktie sowie mit einer nicht nachzahlbaren Mehrdividende gegenüber den Stammaktien von 0,05 EUR je Aktie ausgestattet.

Über den weiteren Inhalt der Aktienrechte und die Bedingungen der Aktienausgabe entscheidet der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats.

Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, die Satzung entsprechend der jeweiligen Ausnutzung des genehmigten Kapitals oder nach Ablauf der Ermächtigungsfrist zu ändern.“

Bericht des Vorstands gemäß §§ 203 Absatz 1 und 2, 186 Absatz 4 Satz 2 AktG

Von der in der Hauptversammlung vom 14. Juni 2002 erteilten Ermächtigung zur Schaffung genehmigten Kapitals hat der Vorstand im vergangenen Geschäftsjahr und bis zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Einladung keinen Gebrauch gemacht.

Die erbetene Ermächtigung des Vorstands, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen, soll die Gesellschaft in die Lage versetzen, auf sich am Markt ergebende Erfordernisse und Möglichkeiten zum

Erwerb von Unternehmen und/oder Beteiligungen an Unternehmen – auch im Wege der Umwandlung – reagieren zu können. Häufig ergibt sich aus Verhandlungen die Notwendigkeit, als Gegenleistung nicht Geld, sondern zusätzlich oder ausschließlich Aktien bereit zu stellen. Hierfür ist der Ausschluss des Bezugsrechts erforderlich.

Kapitalerhöhungen im Wege der Beschlussfassung durch die Hauptversammlung sind bei sich abzeichnenden Erwerbsmöglichkeiten oftmals kurzfristig nicht möglich bzw. würden nicht die im Rahmen von Übernahmen oder Beteiligungen erforderliche Flexibilität gewährleisten. Die vorgeschlagene Ermächtigung soll der Gesellschaft daher die erforderliche Flexibilität geben, um sich bietende Gelegenheiten zum Erwerb von Unternehmen oder Beteiligungen an Unternehmen zeitnah und flexibel ausnutzen zu können. Deshalb halten Vorstand und Aufsichtsrat die Schaffung eines entsprechenden genehmigten Kapitals für geboten, das dem Vorstand nach vorheriger Zustimmung des Aufsichtsrats die Möglichkeit einräumt, durch Ausgabe neuer, auf den Inhaber lautender Stammaktien und/oder stimmrechtsloser Vorzugsaktien gegen Sacheinlagen zu begeben.

Der Ausgabebetrag für die Aktien wird in jedem Fall vom Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats unter Berücksichtigung der Interessen der Gesellschaft und der Aktionäre festgelegt werden, wobei grundsätzlich der höchstmögliche Ausgabebetrag angestrebt wird.

11. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor zu beschließen:

a) § 18 der Satzung (Vergütung des Aufsichtsrats) wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten außer dem Ersatz ihrer Auslagen eine feste, nach Ablauf des Geschäftsjahres zahlbare Vergütung von 5.000,00 EUR jährlich. Der Vorsitzende erhält das Doppelte, der Stellvertreter das Eineinhalbfache dieses Betrages. Aufsichtsratsmitglieder, die nur während

eines Teils des Geschäftsjahres dem Aufsichtsrat angehört haben, erhalten eine zeitanteilige Vergütung. Aufsichtsratsmitglieder, die einem Ausschuss des Aufsichtsrats angehören, erhalten je Ausschuss zusätzlich ein Viertel der festen Vergütung nach Satz 1 dieses Absatzes 1. Aufsichtsratsmitglieder, die in einem Ausschuss des Aufsichtsrats den Vorsitz innehaben, erhalten je Ausschuss zusätzlich ein weiteres Viertel der festen Vergütung nach Satz 1 dieses Absatzes 1.

(2) Zusätzlich zur festen Vergütung nach Absatz 1 erhalten die Mitglieder des Aufsichtsrats jeweils eine erfolgsorientierte Vergütung in Höhe von 2/10.000 des Mehrumsatzes des Konzerns (ausgegangen wird von dem jeweiligen Vorjahresumsatz) sowie 2/10.000 des Betrages, der sich aus der Differenz der Marktkapitalisierung des jeweiligen Geschäftsjahres (Stichtag 30. November) zum Vorjahr ergibt. Ein Vergütungsanspruch nach Satz 1 dieses Absatzes 2 entsteht nur dann, wenn dieser Differenzbetrag positiv ist. Der Vorsitzende erhält das Doppelte, der Stellvertreter das Eineinhalbfache dieses Betrages. Aufsichtsratsmitglieder, die nur während eines Teils des Geschäftsjahres dem Aufsichtsrat angehört haben, erhalten eine zeitanteilige Vergütung. Aufsichtsratsmitglieder, die einem Ausschuss des Aufsichtsrats angehören, erhalten je Ausschuss zusätzlich ein Viertel des Betrages. Aufsichtsratsmitglieder, die in einem Ausschuss des Aufsichtsrats den Vorsitz innehaben, erhalten je Ausschuss zusätzlich ein weiteres Viertel des Betrages.

(3) Außerdem erhalten die Mitglieder des Aufsichtsrats nach dem Gewinnverwendungsbeschluss der Hauptversammlung für jedes für Stammaktien den Satz von fünfzehn vom Hundert übersteigende Dividendenprozent, bezogen auf den auf die jeweilige Stammaktie

entfallenden Teilbetrag des Grundkapitals, eine Zusatzvergütung von 1.000,00 EUR, dies gilt jedoch nicht, soweit Sonderausschüttungen aufgrund außerordentlicher Ergebnisse beschlossen werden. Dieser Betrag erhöht sich für den Vorsitzenden auf das Doppelte und für den Stellvertreter auf das Eineinhalbfache.

(4) Die Umsatzsteuer wird von der Gesellschaft erstattet, soweit die Mitglieder des Aufsichtsrats berechtigt sind, die Umsatzsteuer der Gesellschaft gesondert in Rechnung zu stellen und dieses Recht ausüben.“

b) Seit unserer letzten Hauptversammlung sind einige neue Gesetze, insbesondere das Transparenz- und Publizitätsgesetz, in Kraft getreten. Zur Anpassung der Satzung an diese neue Rechtslage sowie zur Klarstellung bestehender Regelungen schlagen Aufsichtsrat und Vorstand vor, folgende Beschlüsse zu fassen:

§ 3 (Bekanntmachungen) wird wie folgt neu gefasst:

„Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen ausschließlich im elektronischen Bundesanzeiger (E-BAnz).“

§ 6 (Namensaktien) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Zustimmung ist zu erteilen, wenn die Namensaktie an einen anderen im Aktienregister verzeichneten Inhaber einer Namensaktie oder an den Ehegatten oder an Abkömmlinge des Namensaktionärs übertragen werden soll.“

§ 10 (Vertretung der Gesellschaft) wird um folgenden Absatz 3 ergänzt:

„(3) Vorstandsmitgliedern gegenüber vertritt der Aufsichtsrat die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich.“

§ 20 (Teilnahme an der Hauptversammlung) wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Diejenigen Stammaktionäre, deren Aktien auf den Namen lauten, sind zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts berechtigt, die im Aktienbuch der Gesellschaft eingetragen sind und sich bei der Gesellschaft als Teilnehmer angemeldet haben. Die Anmeldung hat bis zum Ablauf des siebten Tages vor der Versammlung zu erfolgen.

(2) Diejenigen Stammaktionäre, deren Aktien auf den Inhaber lauten, sind zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts, Vorzugsaktionäre ohne Stimmrecht zur Teilnahme an der Hauptversammlung berechtigt, wenn sie jeweils bis zum Ablauf des siebten Tages vor Versammlung ihre Aktien bei der Gesellschaft, einem deutschen Notar, einer Wertpapiersammelbank oder einer anderen in der Einberufung angegebenen Stelle hinterlegt haben und bis zur Beendigung der Hauptversammlung dort belassen. Die Hinterlegung gilt auch dann als bei einer der genannten Stelle bewirkt, wenn die Aktien mit Zustimmung einer Hinterlegungsstelle für diese bei einem Kreditinstitut bis zur Beendigung der Hauptversammlung im Sperrdepot gehalten werden.

(3) Im Falle der Hinterlegung bei einem deutschen Notar oder bei einer Wertpapiersammelbank ist die hierüber auszustellende Bescheinigung spätestens am ersten Werktag nach Ablauf der Hinterlegungsfrist bei der Gesellschaft einzureichen. Der Samstag gilt nicht als Werktag im Sinne dieses Absatzes.“

§ 22 (Stimmrecht und Beschlussfassung) wird um folgenden Absatz (4) ergänzt:

„(4) Das Stimmrecht kann auch durch einen Bevollmächtigten ausgeübt werden. Für die Form der Vollmacht ist außer der Schriftform die Übermittlung der Bevollmächtigung im Wege der elektronischen Datenübermittlung (E-Mail) ausreichend. Werden von der Gesellschaft so genannte Stimmrechtsvertreter zur Ausübung des Stimmrechts bevollmächtigt, so kann die Vollmacht schriftlich, per Fax oder durch elektronische Datenübermittlung (E-Mail) auf eine von der Gesellschaft näher zu bestimmende Weise erteilt werden. Die Einzelheiten für die Erteilung dieser Vollmachten werden zusammen mit der Einberufung der Hauptversammlung in den Gesellschaftsblättern bekannt gemacht.“

12. Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, folgenden Beschluss, der inhaltlich mit dem Beschluss der ordentlichen Hauptversammlung vom 14. Juni 2002 übereinstimmt, zu fassen:

Unter Aufhebung der von der ordentlichen Hauptversammlung am 14. Juni 2002 erteilten Ermächtigung wird die Gesellschaft bis zum 23. Dezember 2004 ermächtigt, eigene Aktien bis zu 10 vom Hundert des derzeitigen Grundkapitals zu erwerben. Der Gegenwert für den Erwerb dieser Aktien darf 10 vom Hundert des Börsenkurses nicht unterschreiten und den Börsenkurs nicht um mehr als 5 vom Hundert überschreiten. Als maßgeblicher Börsenkurs im Sinne der vorstehenden Regelung gilt dabei der Mittelwert der Einheitskurse für Aktien gleicher Gattung und Ausstattung an der Wertpapierbörse zu Frankfurt am Main während der letzten 5 Börsentage vor dem Erwerb der Aktien.

Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats eine Veräußerung der erworbenen eigenen Aktien in anderer Weise als über die Börse oder durch Angebot an alle Aktionäre vorzunehmen, wenn

die erworbenen eigenen Aktien zu einem Preis veräußert werden, der den Börsenpreis von Aktien der Gesellschaft gleicher Gattung und Ausstattung zum Zeitpunkt der Veräußerung nicht wesentlich unterschreitet. Als maßgeblicher Börsenpreis im Sinne der vorstehenden Regelung gilt der Mittelwert der Einheitskurse für Aktien gleicher Gattung und Ausstattung an der Wertpapierbörse zu Frankfurt am Main während der letzten 5 Börsentage vor der Veräußerung der Aktien.

Der Vorstand wird ferner ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die erworbenen eigenen Aktien unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre beim Erwerb von Unternehmen oder Beteiligungen an Unternehmen Dritten entweder ganz oder teilweise als Gegenleistung anzubieten.

Der Vorstand wird weiter ermächtigt, die eigenen Aktien mit Zustimmung des Aufsichtsrats ohne weiteren Hauptversammlungsbeschluss einzuziehen. Der Vorstand wird außerdem ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats ohne weiteren Hauptversammlungsbeschluss eine Erhöhung der Beteiligung der übrigen Aktien am Grundkapital der Gesellschaft gemäß § 8 Absatz 3 AktG zu beschließen und die Angabe der Anzahl der Aktien in der Satzung entsprechend anzupassen, wenn auf die Aktien der Ausgabebetrag voll geleistet ist.

Bericht des Vorstands an die Hauptversammlung zu Punkt 12 der Tagesordnung nach § 71 Absatz 1 Nr. 8 AktG i.V.m. § 186 Absatz 3 und Absatz 4 AktG

Durch das Gesetz zur Kontrolle und Transparenz im Unternehmensbereich vom 27. April 1998 ist mit der Neuregelung in § 71 Absatz 1 Nr. 8 AktG die Möglichkeit geschaffen worden, die Gesellschaft durch die Hauptversammlung für höchstens 18 Monate zum Erwerb eigener Aktien in Höhe von bis zu 10 vom Hundert des Grundkapitals zu ermächtigen. Die ordentliche Hauptversammlung der Ahlers AG hat am 14. Juni 2002 von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht und die Gesellschaft ermächtigt, bis zum 23. Dezember 2003 eigene Aktien bis zu 10 vom Hundert des derzeitigen Grundkapitals zu erwerben. Der Vorstand wurde ermächtigt, die erworbenen eigenen Aktien mit Zustimmung des Aufsichtsrats ohne weiteren Hauptversammlungsbeschluss einzuziehen.

Der Erwerb eigener Aktien kann dazu dienen, den Börsenkurs zu steigern, zu einer weiteren Erhöhung der Eigenkapitalrendite beizutragen und so die Aktien der Gesellschaft noch attraktiver zu machen. Die Gesellschaft hat von der erteilten Ermächtigung Gebrauch gemacht und hat bisher 222.114 Stammaktien und 49.794 Vorzugsaktien erworben.

Die unter Tagesordnungspunkt 12 der diesjährigen ordentlichen Hauptversammlung 2003 vorgeschlagene Ermächtigung sieht vor, dass von der Ermächtigung bis zum 23. Dezember 2004 Gebrauch gemacht werden kann. Auf diese Weise soll sichergestellt werden, dass der Gesellschaft die Möglichkeit zum Erwerb eigener Aktien auch über den 13. Dezember 2003 hinaus zur Verfügung steht.

Nach dem neu eingeführten § 237 Absatz 3 Ziffer 3 AktG kann bei Stückaktien anstelle der sonst bei Einziehung notwendigen Kapitalherabsetzung auch lediglich der Anteil der nach der Einziehung verbleibenden Aktien am Grundkapital gemäß § 8 Absatz 3 AktG erhöht werden. Der Vorstand soll ermächtigt werden, mit Zustimmung des Aufsichtsrats ohne weiteren Hauptversammlungsbeschluss den Anteil der übrigen Aktien am Grundkapital gemäß § 8 Absatz 3 AktG zu erhöhen und entsprechend die Angabe der Anzahl der Aktien in der Satzung zu ändern.

Für die Wiederveräußerung erworbener eigener Aktien sieht das Gesetz grundsätzlich den Verkauf über die Börse oder durch Angebot an alle Aktionäre vor. Die Hauptversammlung kann jedoch in entsprechender Anwendung von § 186 Absatz 3 und Absatz 4 AktG auch eine andere Veräußerung beschließen.

Insoweit sieht der Beschluss, wie auch in der ordentlichen Hauptversammlung vom 14. Juni 2002 beschlossen, eine Ermächtigung des Vorstands vor, mit Zustimmung des Aufsichtsrats eine Veräußerung der erworbenen eigenen Aktien auch in anderer Weise als über die Börse oder durch ein Angebot an alle Aktionäre vorzunehmen, wenn die erworbenen eigenen Aktien zu einem Preis veräußert werden, der den Börsenpreis von Aktien der Gesellschaft gleicher Gattung und Ausstattung zum Zeitpunkt der Veräußerung nicht wesentlich unterschreitet. Mit

dieser Ermächtigung wird von der in § 71 Absatz 1 Nr. 8 AktG in entsprechender Anwendung des § 186 Absatz 3 Satz 4 AktG zugelassenen Möglichkeit zum Bezugsrechtsausschluss Gebrauch gemacht. Diese Möglichkeit, das Bezugsrecht bei der Wiederveräußerung eigener Aktien der Gesellschaft in entsprechender Anwendung des § 186 Absatz 3 Satz 4 AktG auszuschließen, dient dem Interesse der Gesellschaft, eigene Aktien beispielsweise an weitere Anleger zu verkaufen und erlaubt insbesondere eine schnellere und kostengünstigere Platzierung der Aktien als bei deren Veräußerung unter Einräumung eines Bezugsrechts an die Aktionäre. Sie setzt die Verwaltung so in Stand, sich aufgrund der jeweiligen Börsenverfassung bietende Möglichkeiten schnell und flexibel sowie kostengünstig zu nutzen, auch wenn aufgrund des Umfangs der zu veräußernden Aktien bei einer Veräußerung über die Börse mit erheblichem Kursrückgang zu rechnen wäre. Darüber hinaus können so gegebenenfalls zusätzlich neue Aktionärsgruppen im In- und Ausland gewonnen werden.

Als maßgeblicher Börsenpreis im Sinne dieser Regelung gilt der Mittelwert der Einheitskurse für Aktien gleicher Gattung und Ausstattung an der Wertpapierbörse zu Frankfurt am Main während der letzten 5 Börsentage vor der Veräußerung der Aktien. Eine Unterschreitung des Börsenpreises wird sich voraussichtlich auf 3 Prozent, jedenfalls aber auf höchstens 5 Prozent beschränken. Die endgültige Festlegung des Veräußerungspreises der eigenen Aktien wird zeitnah vor der Veräußerung erfolgen.

Des Weiteren soll der Vorstand wie bisher ermächtigt werden, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die erworbenen eigenen Aktien unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre beim Erwerb von Unternehmen oder Beteiligungen an Unternehmen Dritten entweder ganz oder teilweise als Gegenleistung anzubieten. Dies soll den Erwerb von Unternehmen oder von Beteiligungen an Unternehmen ganz oder teilweise gegen Gewährung von Aktien der Ahlers AG ermöglichen. Es entspricht der Absicht der Gesellschaft, bei sich bietenden Gelegenheiten kurz- oder mittelfristig ihre Wettbewerbsposition durch gezielte Unternehmens- oder Beteiligungserwerbe im Rahmen ihres satzungsgemäßen Unternehmensgegenstandes weiter zu verstärken und auszubauen. Inhaber von Unternehmen und

Beteiligungen erwarten, insbesondere im internationalen Rahmen, als Gegenleistung für die Veräußerung des Unternehmens bzw. der Beteiligung häufig Aktien der erwerbenden Gesellschaft. Mit der vorgeschlagenen Ermächtigung wird die Gesellschaft in die Lage versetzt, bei konkreten Akquisitionsvorhaben, bei denen sie möglicherweise im Wettbewerb mit anderen Interessenten steht, etwa vorhandene eigene Aktien als Gegenleistung verwenden zu können.

Insgesamt werden die Vermögens- wie auch die Stimmrechtsinteressen der Aktionäre bei einer Veräußerung der eigenen Aktien an Dritte unter Ausschluss der Aktionäre vom Bezugsrecht auf der Grundlage von § 71 Absatz 1 Nr. 8 AktG angemessen gewahrt. Die Ermächtigung beschränkt sich auf insgesamt höchstens 10 vom Hundert des derzeitigen Grundkapitals der Gesellschaft. Vorstand und Aufsichtsrat sind der Auffassung, dass dieser Handlungsrahmen unter Berücksichtigung der Strategie der Gesellschaft sowohl den Interessen der Gesellschaft als auch der Aktionäre dient.

13. Ermächtigung zur Ausgabe von Wandel- und Optionsschuldverschreibungen nebst gleichzeitiger Schaffung eines bedingten Kapitals I/2003 und entsprechende Satzungsänderung

Eine angemessene Kapitalausstattung ist eine wesentliche Grundlage für die Entwicklung des Unternehmens. Ein Instrument der Finanzierung sind dabei Options- oder Wandelschuldverschreibungen, durch die dem Unternehmen zunächst Fremdkapital zufließt. Um der Gesellschaft die nötige Flexibilität bei der Kapitalbeschaffung u.a. für Investitionen zu geben, soll eine Ermächtigung zur Ausgabe von Wandel- oder Optionsschuldverschreibungen und ein bedingtes Kapital zu deren Bedienung beschlossen werden.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, zu beschließen:

1. Ermächtigung

a) Ermächtigungszeitraum, Nennbetrag, Laufzeit, Aktienzahl

Der Vorstand wird ermächtigt, bis zum 25. Juni 2008 einmalig oder mehrmals auf den Inhaber lautende Options- oder Wandelschuldverschreibungen im Gesamtnennbetrag von bis zu 60.000.000,00 EUR mit einer Laufzeit von bis zu 20 Jahren (im Folgenden gemeinsam „Schuldverschreibungen“) zu begeben, und den Inhabern oder Gläubigern von Schuldverschreibungen Options- oder Wandlungsrechte im Hinblick auf auf den Inhaber lautende neue Stammaktien (Stückaktien) an der Gesellschaft mit einer rechnerischen Beteiligung am Grundkapital von bis zu 12.000.000,00 EUR nach näherer Maßgabe der jeweiligen Options- bzw. Wandelanleihebedingungen (im Folgenden „Bedingungen“) zu gewähren.

b) Bezugsrecht, Bezugsrechtsausschluss

Den Aktionären steht grundsätzlich ein Bezugsrecht auf gemäß lit. a) zu begebende Schuldverschreibungen zu; diese können dabei auch von einem Bankenkonsortium mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären zum Bezug anzubieten. Der Vorstand wird jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre auf gemäß lit. a) zu begebende Schuldverschreibungen auszuschließen, wenn sie gegen bar ausgegeben werden und der Ausgabepreis den nach anerkannten finanzmathematischen Methoden ermittelten theoretischen Marktwert der Teilschuldverschreibungen nicht wesentlich unterschreitet; dies

gilt jedoch nur für Teilschuldverschreibungen mit Rechten auf Aktien mit einer rechnerischen Beteiligung am Grundkapital von bis zu 4.320.000,00 EUR. Auf diesen Betrag ist der anteilige Betrag des Grundkapitals anzurechnen, der auf Aktien entfällt, die aus einem im Zeitpunkt der Ausgabe bestehenden genehmigten Kapital im Wege der Barkapitalerhöhung unter Ausschluss des Bezugsrechts gemäß § 186 Absatz 3 Satz 4 AktG ausgegeben werden, oder um Spitzenbeträge, die sich aufgrund eines Bezugsverhältnisses ergeben, vom Bezugsrecht der Aktionäre auf die Schuldverschreibungen auszunehmen oder soweit es erforderlich ist, um den Inhabern von Options- oder Wandlungsrechten auf Aktien an der Gesellschaft ein Bezugsrecht in dem Umfang zu gewähren, wie es ihnen nach Ausübung der Rechte bzw. nach Erfüllung von Wandlungspflichten zustehen würde.

c) Options- oder Wandlungspreis, Verwässerungsschutz

Der Options- oder Wandlungspreis muss mindestens 90 Prozent des durchschnittlichen Börsenschlusskurses der Aktien der Gesellschaft an der Frankfurter Wertpapierbörse betragen, und zwar während der zehn Börsentage vor dem Tag der Beschlussfassung durch den Vorstand über die Begebung der Schuldverschreibungen oder während der Tage, an denen Bezugsrechte an der Frankfurter Wertpapierbörse gehandelt werden, mit Ausnahme der letzten beiden Börsentage des Bezugsrechtshandels.

Der Options- bzw. Wandlungspreis wird unbeschadet des § 9 Absatz 1 AktG aufgrund einer Verwässerungsschutzklausel nach näherer Bestimmung der Bedingungen dann ermäßigt, wenn die Gesellschaft während der Options- oder Wandlungsfrist unter Einräumung eines Bezugsrechts an ihre Aktionäre das Grundkapital erhöht oder

weitere Schuldverschreibungen be gibt bzw. Optionsrechte gewährt oder garantiert und den Inhabern schon bestehender Options- oder Wandlungsrechte hierbei kein Bezugsrecht eingeräumt wird. Die Bedingungen können auch für andere Maßnahmen der Gesellschaft, die zu einer Verwässerung des Wertes der Options- bzw. Wandlungsrechte führen können, eine wertwahrende Anpassung des Options- bzw. Wandlungspreises vorsehen.

In jedem Fall darf der anteilige Betrag am Grundkapital der je Optionsschuldverschreibungen zu beziehenden Aktien den Nennbetrag der Optionsschuldverschreibung nicht übersteigen.

d) Weitere Gestaltungsmöglichkeiten

Der Vorstand wird ermächtigt, unter Beachtung der vorstehenden Vorgaben die weiteren Einzelheiten der Ausgabe und Ausstattung der Schuldverschreibungen und deren Bedingungen festzusetzen bzw. im Einvernehmen mit den Organen des die Schuldverschreibungen begebenden Unternehmens festzulegen, insbesondere Zinssatz, Ausgabekurs, Laufzeit und Stückelung, Bezugs- bzw. Umtauschverhältnis, Begründung einer Wandlungspflicht, Festlegung einer baren Zahlung, Ausgleich oder Zusammenlegung von Spitzen, Barzahlung statt Lieferung von Aktien, Options- bzw. Wandlungspreis und den Options- bzw. Wandlungszeitraum.

2. Bedingte Kapitalerhöhung

Das Grundkapital wird um bis zu 12.000.000,00 EUR durch Ausgabe von bis zu 4.000.000 neuen, auf den Inhaber lautenden Stammaktien (Stückaktien) mit Gewinnberechtigung ab Beginn des Geschäftsjahres ihrer Ausgabe bedingt erhöht (bedingtes Kapital I/2003). Die bedingte Kapitalerhöhung dient der Gewährung von Aktien an die

Inhaber oder Gläubiger von Options- oder Wandelschuldverschreibungen, die gemäß der vorstehenden Ermächtigung unter Ziffer 1. bis zum 25. Juni 2008 von der Gesellschaft begeben werden, soweit die Ausgabe gegen bar erfolgt ist. Die Ausgabe der neuen Aktien erfolgt zu dem nach Maßgabe der vorstehenden Ermächtigung jeweils festzulegenden Options- bzw. Wandlungspreis. Die bedingte Kapitalerhöhung ist nur insoweit durchzuführen, wie von Options- oder Wandlungsrechten aus den Schuldverschreibungen Gebrauch gemacht wird bzw. Wandlungspflichten aus solchen Schuldverschreibungen erfüllt werden. Der Vorstand wird ermächtigt, die weiteren Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung festzusetzen.

3. Satzungsänderung

§ 4 der Satzung erhält einen neuen Absatz 4 mit folgendem Wortlaut, so dass der bisherige Absatz 3 zu § 4 Absatz 5 wird (siehe Punkt 10. b) der Tagesordnung):

„Das Grundkapital ist um bis zu 12.000.000,00 EUR durch Ausgabe von bis zu 4.000.000 neuen, auf den Inhaber lautenden Stammaktien (Stückaktien) mit Gewinnberechtigung ab Beginn des Geschäftsjahres ihrer Ausgabe bedingt erhöht (bedingtes Kapital I/2003). Die bedingte Kapitalerhöhung dient der Gewährung von Aktien an die Inhaber oder Gläubiger von Options- oder Wandelschuldverschreibungen, die gemäß der Ermächtigung der Hauptversammlung vom 26. Juni 2003 bis zum 25. Juni 2008 von der Gesellschaft begeben werden, soweit die Ausgabe gegen bar erfolgt ist. Die Ausgabe der neuen Aktien erfolgt zu dem nach Maßgabe der vorstehenden Ermächtigung jeweils festzulegenden Options- bzw. Wandlungspreis. Die bedingte Kapitalerhöhung ist nur insoweit durchzuführen, wie von Options- oder Wandlungsrechten aus den Schuldverschreibungen

Gebrauch gemacht wird bzw. Wandlungspflichten aus solchen Schuldverschreibungen erfüllt werden. Der Vorstand wird ermächtigt, die weiteren Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung festzusetzen.“

Bericht des Vorstands an die Hauptversammlung zu Punkt 13 der Tagesordnung

Der Vorstand schlägt mit Zustimmung des Aufsichtsrats der Hauptversammlung eine Ermächtigung und bedingtes Kapital zur Ausgabe von Options- oder Wandelschuldverschreibungen vor.

Eine angemessene Kapitalausstattung ist eine wesentliche Grundlage für die Entwicklung des Unternehmens. Ein Instrument der Finanzierung sind dabei Options- oder Wandelschuldverschreibungen, durch die dem Unternehmen zunächst Fremdkapital zufließt. Die erzielten Wandlungs- und Optionsprämien kommen der Gesellschaft zugute. Um der Gesellschaft die nötige Flexibilität bei der Kapitalbeschaffung u. a. für Investitionen zu geben, und sie im Vergleich zum Wettbewerb nicht schlechter zu stellen, schlägt der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats eine flexible Ermächtigung vor.

Danach sollen Schuldverschreibungen über insgesamt bis zu 60.000.000,00 EUR begeben werden können. Zu deren Bedienung müssen Aktien mit einer rechnerischen Beteiligung am Grundkapital von bis zu 12.000.000,00 EUR, d.h. bis zu 4.000.000 Aktien, zur Verfügung stehen.

Unsere Aktionäre sollen auf die Schuldverschreibungen grundsätzlich ein Bezugsrecht haben. Damit erhalten Sie die Möglichkeit, ihr Kapital bei der Gesellschaft anzulegen und gleichzeitig ihre Beteiligungsquote zu erhalten. Der Vorstand soll allerdings in entsprechender Anwendung von § 186 Absatz 3 Satz 4 AktG ermächtigt sein, dieses Bezugsrecht mit Zustimmung des Aufsichtsrates auszuschließen, wenn der Ausgabepreis der Wandelanleihen ihren Marktwert nicht wesentlich unterschreitet. Dieser Bezugsrechtsausschluss ist notwendig, wenn eine Schuldverschreibung schnell platziert werden soll, um ein günstiges Marktumfeld zu nutzen.

Die Interessen der Aktionäre werden dadurch gewahrt, dass die Schuldverschreibungen nicht wesentlich unter dem Marktwert ausgegeben werden, wodurch der Wert eines Bezugsrechts praktisch gegen null geht. Diese Möglichkeit ist auf Schuldverschreibungen mit Rechten auf Aktien mit einem Anteil von höchstens 10 Prozent des Grundkapitals beschränkt. Darauf anzurechnen sind Aktien, die aus dem genehmigten Kapital unter Bezugsrechtsausschluss in Anwendung des § 186 Absatz 3 Satz 4 AktG ausgegeben werden. Diese Anrechnung geschieht im Interesse einer möglichst geringen Verwässerung der Beteiligung der Aktionäre.

Außerdem soll das Bezugsrecht ausgeschlossen werden können, um Spitzenbeträge zu verwerten oder ein Bezugsrecht von Inhabern vorhergehender Schuldverschreibungen zu erfüllen. Der Ausschluss des Bezugsrechts bei Spitzenbeträgen ist sinnvoll und üblich, weil die Kosten eines Bezugsrechtshandels bei Spitzenbeträgen in keinem vernünftigen Verhältnis zum Gewinn für die Aktionäre stehen. Es ist auch marktüblich, Anleihegläubigern ein Bezugsrecht auf Folgeanleihen zu geben, damit Wandel- oder Optionsanleihen besser platzierbar sind. Zu beiden Zwecken muss das Bezugsrecht der Aktionäre ausgeschlossen werden können.

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung sind die Stamm- und Vorzugsaktionäre und zur Ausübung des Stimmrechts die Stammaktionäre berechtigt, die ihre Aktien spätestens am 20. Juni 2003 während der üblichen Geschäftsstunden bei unserer Gesellschaft, bei einem deutschen Notar, bei einer Wertpapiersammelbank oder bei einer der Geschäftsstellen folgender Kreditinstitute hinterlegen und bis zur Beendigung der Hauptversammlung dort belassen:

*Commerzbank AG
Bayerische Hypo- und Vereinsbank AG
Dresdner Bank AG
Sal. Oppenheim jr. & Cie. KGaA
DZ BANK AG Deutsche
Zentral-Genossenschaftsbank
M.M. Warburg & CO KGaA
HSBC Trinkaus & Burkhardt KGaA*

Im Falle der Hinterlegung bei einem deutschen Notar oder bei einer Wertpapiersammelbank ist die von diesen auszustellende Bescheinigung spätestens am 21. Juni 2003 bei der Gesellschaft einzureichen.

Die Hinterlegung ist auch dann ordnungsgemäß erfolgt, wenn Aktien mit Zustimmung einer Hinterlegungsstelle für sie bei einem anderen Kreditinstitut bis zur Beendigung der Hauptversammlung gesperrt gehalten werden.

Der Aktionär kann sein Stimmrecht in der Hauptversammlung auch durch einen Bevollmächtigten, z.B. durch ein Kreditinstitut, eine Aktionärsvereinigung oder eine andere Person seiner Wahl, ausüben lassen.

Sofern Sie Anfragen oder Anträge zur Hauptversammlung haben, bitten wir Sie, diese an

Ahlers AG
Investor Relations
Elverdisser Straße 313
32052 Herford
Telefax Nr. (052 21) 70058 oder per E-Mail an
investor.relations@ahlers-ag.com

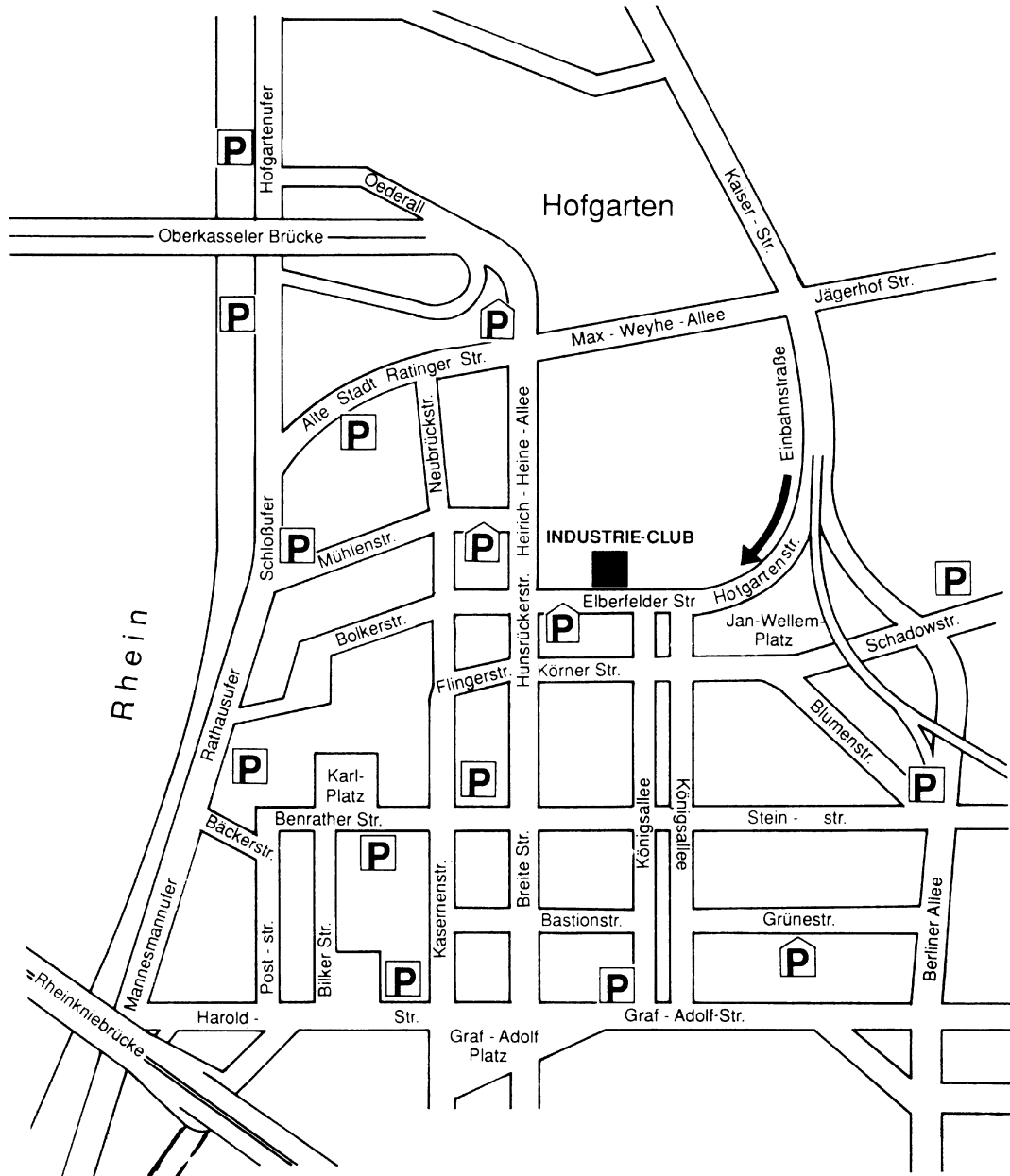
zu übermitteln. Zugänglich zu machende Anträge von Aktionären werden wir unverzüglich nach ihrem Eingang unter der Internet-Adresse www.ahlers-ag.com, Rubrik „Business-Information/Hauptversammlung“ veröffentlichen.

Alle bis zum 11. Juni 2003 bis 24.00 Uhr bei uns eingehenden Anträge zu den Punkten der vorstehenden Tagesordnung werden berücksichtigt. Eventuelle Stellungnahmen der Verwaltung werden nach dem 11. Juni 2003 ebenfalls unter der vorgenannten Internet-Adresse veröffentlicht.

Die Einladung zur Hauptversammlung ist im elektronischen Bundesanzeiger vom 25. April 2003 veröffentlicht.

Herford, im April 2003

Der Vorstand



Anfahrt zum Industrie-Club e.V., Düsseldorf, Elberfelder Straße 6